

## Zusammenfassende Meldung (HaufeIndex: 856428)

### Zusammenfassung

#### Begriff

Im Rahmen des Kontrollverfahrens der Finanzbehörden der EU-Mitgliedstaaten ist die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen über innergemeinschaftliche Lieferungen und im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige Dienstleistungen mit Übergang der Steuerschuld auf den dort ansässigen Leistungsempfänger die wichtigste Säule, um die ordnungsgemäße Besteuerung des Waren- und Dienstleistungsbezugs kontrollieren zu können. Jeder Unternehmer hat vierteljährlich (ab 1.7.2010 für innergemeinschaftliche Lieferungen monatlich) die Bemessungsgrundlagen seiner Lieferungen und Dienstleistungen unter Angabe der jeweiligen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer seiner Kunden separat an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

#### Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

§§ 18a und 26 a UStG, A 18a.1 - 18c.1 UStAE

### 1 Allgemeines (HaufeIndex: 856429)

Die gegenseitigen Verpflichtungen zum Informationsaustausch der Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten basieren im Wesentlichen auf Zusammenfassenden Meldungen der Unternehmen. Ihre Angaben zu den in den jeweiligen Meldezeiträumen getätigten Umsätzen, getrennt nach den jeweiligen Abnehmern und Dienstleistungsempfängern im übrigen Gemeinschaftsgebiet, ermöglichen den Datenabgleich zur Versteuerung des Erwerbs bzw. des Leistungsbezugs in der jeweiligen Stufe des Informationsaustauschs (vgl. Kontrollverfahren).

Die Zusammenfassenden Meldungen sind von ihrem verfahrensrechtlichen Charakter her Steuererklärungen gleichgestellt (§ 18a Abs. 8 UStG). Obwohl mit ihrer Abgabe wegen der Steuerfreiheit bzw. Nichtsteuerbarkeit der Umsätze im Inland keine Zahlungsverpflichtungen verbunden sind, gelten auch hier die abgabenrechtlichen Vorschriften. Unternehmen, die ihre Zusammenfassenden Meldungen **zu spät abgeben**, müssen mit bis zu 2.500 EUR Verspätungszuschlag rechnen. Mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR kann bestraft werden, wer Zusammenfassende Meldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt bzw. diese nicht berichtet (§ 26a UStG).

### 2 Meldepflichtige Unternehmen (HaufeIndex: 856430)

Eine Zusammenfassende Meldung haben grundsätzlich alle Unternehmen abzugeben, die innergemeinschaftliche Lieferungen oder denen gleichgestellte unternehmensinterne Verbringensfälle tätigen bzw. die Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte unter ihrer deutschen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) nutzen.

Die Verpflichtung zur Abgabe Zusammenfassender Meldungen obliegt seit dem 1.1.2010 auch allen Unternehmen, die steuerpflichtige sonstige Leistungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausführen, für die der dort ansässige Leistungsempfänger die Umsatzsteuer dort schuldet. Ausgenommen davon sind demnach im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerbare Umsätze, die

nach den dortigen Vorschriften steuerfrei sind bzw. bei denen kein Übergang der Steuerschuldnerschaft erfolgt (z. B. Vermietungsumsätze).

#### Praxis-Tipp

Das Bundeszentralamt für Steuern geht bei der Vergabe der USt-IdNr. rein formal davon aus, dass die betreffenden Unternehmen auch eine Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG abzugeben haben. Amtliche Vordrucke mit Aufforderungen zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen werden regelmäßig verschickt. Unternehmen, die den o. g. Meldepflichten nicht unterliegen, jedoch z. B. wegen ausschließlicher Verwendung der USt-IdNr. als Rechnungsangabe bei Inlandsumsätzen im Besitz einer USt-IdNr. sind, müssen keine Fehlmeldungen abgeben. Eine einfache Erklärung zu den ausgeführten Umsätzen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern reicht aus, um Mahnungen bis auf Weiteres zu vermeiden.

### 3 Meldezeitraum und Inhalt (HaufeIndex: 856431)

#### 3.1 Rechtslage bis 30.6.2010 (HaufeIndex: 2279501)

Meldezeitraum ist bisher grundsätzlich das **Kalendervierteljahr**.

Alle

- in einem Kalendervierteljahr getätigten innergemeinschaftlichen Lieferungen,
- steuerbaren unternehmensinternen Verbringenstatbestände,
- im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtigen sonstigen Leistungen, für die der dort ansässige Leistungsempfänger die Umsatzsteuer dort schuldet, und
- Lieferungen als mittlerer Unternehmer im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts

sind auf elektronischem Weg (vgl. Abs. 6) **bis zum 10. Tag des Folgemonats** an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Wurde dem meldepflichtigen Unternehmer für die Abgabe der Voranmeldung eine Dauerfristverlängerung gewährt, gelten die verlängerten Abgabefristen auch für die Zusammenfassenden Meldungen. Für Kalendervierteljahre, in denen meldepflichtige Umsätze nicht erbracht worden sind, ist der Unternehmer nicht verpflichtet, Meldungen, auch keine Fehlmeldungen, abzugeben.

**Ausgenommen** von der vierteljährlichen Abgabe Zusammenfassender Meldungen sind nur Unternehmer, die nicht zur Abgabe von Voranmeldungen und zur Entrichtung von Vorauszahlungen verpflichtet sind und

- deren Gesamtumsatz im vergangenen Kalenderjahr 200.000 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird,
- deren innergemeinschaftliche Lieferungen und im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstigen Leistungen, für die der dort ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, im vorangegangenen Kalenderjahr 15.000 EUR nicht überschritten haben bzw. im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten werden bzw.
- bei deren Warenlieferungen es sich nicht um Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer mit USt-IdNr. handelt.

In diesen wenigen Ausnahmefällen ist die Zusammenfassende Meldung bis zum **10. Tag nach Ende des Kalenderjahrs** abzugeben.

Die Zusammenfassende Meldung hat zu **beinhalten**:

- die USt-IdNr. des Meldepflichtigen, unter der die meldepflichtigen Umsätze getätigt wurden,
- die Summe der Bemessungsgrundlagen aller an einen Abnehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet getätigten

- innergemeinschaftlichen Lieferungen im Meldezeitraum sowie die vom Abnehmer verwandte USt-IdNr.,
- die Summe der Bemessungsgrundlagen aller vom Unternehmer in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbrachten Gegenstände zu seiner Verfügung (innergemeinschaftliches Verbringen) mit Angabe der in dem jeweiligen Mitgliedstaat von ihm verwandten USt-IdNr.,
  - die Summe der Bemessungsgrundlagen aller an einen im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Leistungsempfänger getätigten sonstigen Leistungen, für die dieser dort die Steuer schuldet (Kennung "1" in Spalte 3 der Zusammenfassenden Meldung),
  - die Bemessungsgrundlagen seiner als mittlerer Unternehmer im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts getätigten Lieferungen mit Angabe der USt-IdNr. des letzten Abnehmers und Hinweis auf das Dreiecksgeschäft (Kennung "2" in Spalte 3 der Zusammenfassenden Meldung), wenn er entsprechend der Vereinfachungsregelung gem. § 25b Abs. 2 UStG seine Steuerschuld auf den Abnehmer verlagert hat (Reihengeschäft/Dreiecksgeschäft). Werden neben diesen im Land des letzten Abnehmers getätigten Umsätzen an den gleichen Abnehmer auch innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt, sind diese getrennt in einer zweiten Zeile zu erfassen.

Für die Zuordnung der zu meldenden Umsätze auf die Meldezeiträume (Kalendervierteljahr) gilt:

Innergemeinschaftliche Lieferungen, unternehmensinterne Verbringensfälle und im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte sonstige Leistungen, für die der dort ansässige Leistungsempfänger dort die Steuer schuldet, sind dem Meldezeitraum zuzuordnen, in dem die Rechnung erstellt wurde. Sie sind jedoch spätestens einen Monat nach Ausführung der Lieferung zu erfassen.

#### Praxis-Beispiel

Die A-GmbH versendet am 20.3.2010 Waren an den in Spanien ansässigen Kunden ES. ES verfügt über eine in Spanien registrierte USt-IdNr. Selbst wenn die Rechnung über die innergemeinschaftliche Lieferung erst am 3.7.2010 erstellt würde, wäre die Lieferung in der Zusammenfassenden Meldung für das 2. Kalendervierteljahr 2010 zu erfassen.

Im Gegensatz dazu sind die im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte getätigten Lieferungen des mittleren Unternehmers an den letzten Abnehmer, für die gem. § 25b Abs. 2 UStG die Steuerschuld auf den Empfänger der Lieferung übertragen wurde, bereits im Zeitpunkt ihrer Ausführung meldepflichtig.

### 3.2 Rechtslage ab 1.7.2010 (HaufeIndex: 2279502)

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften<sup>[1]</sup> wird sich der Meldezeitraum für **innergemeinschaftliche Warenlieferungen und für Lieferungen des mittleren Unternehmers im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)** auf den Kalendermonat verkürzen, wenn in einem Kalendervierteljahr die Summe aller Bemessungsgrundlagen 100.000 EUR (bzw. ab 1.1.2012 50.000 EUR) überschreitet.

Für die Meldung der im übrigen Gemeinschaftsgebiet **steuerpflichtigen sonstigen Leistungen**, für die der dort ansässige Leistungsempfänger die Steuer schuldet, verbleibt es grundsätzlich beim vierteljährlichen Meldezeitraum.

Die **Abgabefrist** wird vom 10. Tag des auf den Meldezeitraum folgenden Monats auf den 25. Tag des auf den Meldezeitraum folgenden Monats **verlängert**, wobei die Nutzung der für die Umsatzsteuer-Voranmeldung genehmigten **Dauerfristverlängerung** auch für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen **nicht mehr möglich** ist.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen und Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften, die nach dem 30.6.2009 ausgeführt werden, sind Zusammenfassende Meldungen monatlich bis zum 25. Kalendertag des Folgemonats abzugeben. Unternehmer, die **neben diesen Umsätzen auch im Inland nicht steuerbare sonstige Leistungen** an Abnehmer mit USt-IdNr. tätigen, für die diese im Land ihrer umsatzsteuerlichen Registrierung die Umsatzsteuer schulden,

können diese entweder im letzten Kalendermonat des Kalendervierteljahrs (Regelfall) oder auch monatlich melden.

**Wichtig**

Wird hinsichtlich der o. g. sonstigen Leistungen die **monatliche Meldung** gewünscht, muss dies dem Bundeszentralamt für Steuern angezeigt werden.

**Fußnoten zu HaufeIndex: 2279502**

[1] BR-Drucks. 4/10.

**4 Übersicht über die zu meldenden Angaben** (HaufeIndex: 856432)

Der Unternehmer hat neben den Angaben zu seiner Person und der zugehörigen USt-IdNr. für den jeweiligen Meldezeitraum die beispielhaft dargestellten Sachverhalte wie folgt in der Zusammenfassenden Meldung zu erfassen:

Sachverhalt	USt-IdNr. des	BMG in EUR	Hinweise
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Unternehmer DE versendet Waren an einen Abnehmer in Belgien, der die USt-IdNr. "BE999999999" verwendet. Das Entgelt beträgt 50.000 EUR.	unmittelbaren Abnehmers, hier: BE999999999	50.000	
Unternehmer DE versendet Waren nach Frankreich, die von einem Abnehmer aus Österreich bestellt wurden, der die USt-IdNr. "ATU999999999" verwendet. Der an den österreichischen Abnehmer fakturierte Rechnungsbetrag lautet 100.000 EUR.	unmittelbaren Abnehmers, hier: ATU999999999	100.000	
Unternehmer DE verbringt Waren auf sein in Luxemburg befindliches Auslieferungslager, für das er von den luxemburgischen Finanzbehörden die USt-IdNr. "LU999999999" erhalten hat. Die Waren sollen von Luxemburg aus zu einem Gesamtpreis von 75.000 EUR verkauft werden.	Unternehmers im Bestimmungsland hier: LU999999999	75.000	
Unternehmer DE erstellt für den in Frankreich ansässigen Kunden mit der USt-IdNr. "FR999999999" ein Marketingkonzept und rechnet hierfür 75.000 EUR ab	des unmittelbaren Leistungsempfängers FR999999999	75.000	1
Unternehmer DE bestellt bei einem italienischen Lieferanten Ware und lässt diese von Italien aus direkt an seinen Kunden in den Niederlanden versenden. Der Kunde verfügt über die USt-Id-	letzten Abnehmers im Dreiecksgeschäft hier: NL999999999B99	125.000	auf Dreiecksgeschäft 2

Nr. "NL999999999B99". DE berechnet an den niederländischen Kunden 125.000 EUR und weist auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuld des Kunden hin.			
--	--	--	--

## 5 Verpflichtung zur Berichtigung (HaufeIndex: 856433)

### 5.1 Grundsätzliches (HaufeIndex: 856434)

Da die Angaben aus den Zusammenfassenden Meldungen für einen Datenabgleich mit den Bemessungsgrundlagen der Erwerbe bzw. Leistungsbezüge beim jeweiligen Abnehmer bzw. Dienstleistungsempfänger erforderlich sind, müssen sie jederzeit korrekt in den Datenbanken der zentral zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen. Der Unternehmer ist daher verpflichtet, alle objektiven und subjektiven Änderungen, die sich nach Ausführung und Meldung der Lieferung herausstellen, mitzuteilen. Dabei ist zu unterscheiden, ob

- die Angabe zum Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung oder Leistung richtig war,
- die notwendige Korrektur auf einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage beruht oder
- die Angaben bereits bei Abgabe der Meldung unrichtig oder unvollständig waren.

Schon wegen des unterschiedlichen Zeitpunkts des Eintritts der Ereignisse ist durch den Meldepflichtigen auch unterschiedlich zu korrigieren.

### 5.2 Veränderung der Bemessungsgrundlage - Saldierung (HaufeIndex: 856435)

Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlage können auf der Einräumung von Zahlungszielen und -konditionen beruhen, deren Annahme durch den Kunden zum Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung oder Dienstleistung nicht bekannt ist. Sie können auch dadurch eintreten, dass eine Lieferung z. B. wegen Qualitätsmängeln rückgängig gemacht oder aber für sie ein Preisnachlass gewährt wird. Forderungen können ganz oder teilweise uneinbringlich geworden sein. In all diesen Fällen muss die gemeldete Bemessungsgrundlage zum **Zeitpunkt der Änderung** korrigiert werden, damit spiegelbildlich die Übereinstimmung zur Erwerbsbesteuerung des Kunden hergestellt werden kann. Die Korrektur erfolgt mit der Zusammenfassenden Meldung, in der die nachträgliche Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist, durch **Saldierung** der Angaben.

#### Praxis-Beispiel

Die vom Unternehmen DE am 20.3.2010 ausgeführte und berechnete Lieferung an den in Belgien ansässigen Unternehmer BE im Wert von 50.000 EUR erfüllt nicht die vertraglich vereinbarten Qualitätskriterien. BE nimmt die Lieferung nicht an, informiert am 15.4.2010 DE und sendet die Ware auf dessen Kosten zurück.

Die Bemessungsgrundlage dieser Lieferung ist unter Angabe der USt-IdNr. des belgischen Kunden bereits in der Zusammenfassenden Meldung für das 1. Kalendervierteljahr 2010 zu erfassen, weil Ausführung und Berechnung in diesem Zeitraum erfolgten. Wegen der Nichtannahme der Lieferung durch BE ist der Betrag in der Zusammenfassenden Meldung für das 2. Kalendervierteljahr 2010 wieder abzusetzen. Die Summe der Bemessungsgrundlagen der Lieferungen an BE ist für diesen Zeitraum um 50.000 EUR zu reduzieren. Negative Beträge müssen durch ein Minuszeichen gekennzeichnet werden.

### 5.3 Falsche Angaben zum Zeitpunkt der Abgabe - Berichtigung (HaufeIndex: 856436)

Im Unterschied zur nachträglichen (objektiven) Änderung muss der Unternehmer unrichtige oder unvollständige Angaben in einer Zusammenfassenden Meldung für den gleichen Meldezeitraum berichtigen. Typische Berichtigungsnotwendigkeiten ergeben sich bei einer falsch übertragenen USt-IdNr. des Abnehmers oder Leistungsempfängers und bei nicht oder im falschen Meldezeitraum erfassten innergemeinschaftlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen. Die berichtigte Zusammenfassende Meldung ist als solche zu kennzeichnen. Die berichtigten Angaben sind mit Bezug auf die jeweilige USt-IdNr. wie folgt zu machen:

- Bei unrichtigen oder fehlenden Bemessungsgrundlagen für die an einen Abnehmer ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen ist unter Angabe seiner USt-IdNr. die richtige Bemessungsgrundlage einzutragen. Saldierungen in Bezug auf die unrichtige Zusammenfassende Meldung erfolgen nicht!

#### Praxis-Beispiel

Unternehmer DE hat die an seinen französischen Abnehmer FR am 12.3.2010 ausgeführte Lieferung in der Zusammenfassenden Meldung für das 1. Kalendervierteljahr 2010 nicht erfasst. Die Bemessungsgrundlage beträgt 150.000 EUR. In der berichtigten Zusammenfassenden Meldung für das 1. Kalendervierteljahr ist unter Angabe der USt-IdNr. des FR die korrekte Summe der Bemessungsgrundlage unter Einbeziehung der 150.000 EUR anzugeben.

- Unrichtige USt-IdNrn. sind zu berichtigen, indem sie nochmals aufgeführt und mit einer Bemessungsgrundlage "0" versehen werden. Die richtige USt-IdNr. ist sodann mit der richtigen Bemessungsgrundlage anzugeben.

Bis 30.6.2010 müssen die Berichtigungen innerhalb einer **Frist von 3 Monaten** erfolgen, ansonsten droht dem Unternehmer ein Bußgeld gem. § 26a UStG i. H. v. bis zu 5.000 EUR.

#### Wichtig

Für Umsätze, die **nach dem 30.6.2010** bewirkt werden, muss die **Berichtigung innerhalb eines Monats** erfolgen.

### 6 Elektronische Datenübermittlung (HaufeIndex: 856437)

Für Meldezeiträume bis zum 31.12.2006 wurden die Zusammenfassenden Meldungen grundsätzlich auf amtlichen Vordrucken abgegeben. Die Vordrucke konnten online bestellt bzw. als pdf-Datei zum Ausfüllen am PC heruntergeladen werden. Die Nutzung nichtamtlicher Vordrucke bedurfte einer besonderen Zustimmung. Durch die Übermittlung auf maschinell verwertbaren elektronischen Datenträgern sowie im vereinfachten online-Verfahren wurden insbesondere für exportintensive Unternehmen bereits in der Vergangenheit erhebliche Erleichterungen geschaffen.

Für **Meldezeiträume ab dem 1.1.2007** sind die Zusammenfassenden Meldungen - wie die Umsatzsteuer-Voranmeldungen - nunmehr **nur noch auf elektronischem Weg** dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Ausnahmen bestehen lediglich für Unternehmen, denen auch im Umsatzsteuer-Voranmeldeverfahren von ihren zuständigen Finanzämtern weiterhin die Abgabe auf (Papier-)Vordrucken gestattet ist (Umsatzsteuervoranmeldung).

Für die elektronische Abgabe besteht alternativ die Möglichkeit, nach entsprechender Registrierung das Elster Online Portal ([www.elsteronline.de/eportal/](http://www.elsteronline.de/eportal/)) oder nach Zuteilung einer Teilnehmernummer den Formularserver der Bundesfinanzverwaltung ([www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)) zu nutzen. Alle Einzelheiten und Ausfüllvorschriften können den online bereitgestellten Informationen entnommen werden.

**Autor/in**

- Dr. M. Winter, Bonn